

Arbeit nicht nach oder hatte die Beratung der Schiedskommission keinen Erfolg, ist eine Anzeige wegen des Verdachts der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 StGB zu erstatten.

## §4

(1) Die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben nach gründlicher Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, begangener Straftaten, der Persönlichkeitsentwicklung und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse differenzierte, individuell auf die Person abgestimmte Maßnahmen zur Entwicklung des Bürgers nach Beratung mit diesem zu vereinbaren. Mit diesen Bürgern können u. a. die im §10 Abs. 3 enthaltenen Maßnahmen vereinbart werden. Soweit notwendig, ist vorher mit Ärzten, Psychologen, Pädagogen, Juristen und anderen Fachkräften darüber zu beraten.

(2) Die vereinbarten Maßnahmen sind zu befristen. Nach mindestens 1 Jahr, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, ist ihr Erfolg einzuschätzen. Davon ausgehend, ist festzulegen, welche Maßnahmen aufgehoben werden können oder im Interesse der weiteren Unterstützung der Erziehung aufrechterhalten oder neu zu vereinbaren sind. Haben die Maßnahmen zum Erfolg geführt, sind sie zu beenden.

(3) Die Maßnahmen sind mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und mit den gesellschaftlichen Organisationen, die an der Erziehung mitwirken, abzustimmen.

(4) Die Vereinbarungen sind den Fachorganen des örtlichen Rates, den Betrieben und Einrichtungen, für die sich Aufgaben daraus ergeben, mitzuteilen. Die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, wirksame Maßnahmen zu treffen und haben darüber innerhalb von 14 Tagen an den zuständigen Rat bzw. ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied Mitteilung zu geben. Falls es der Rat für erforderlich hält, sind die zuständigen Fachorgane des übergeordneten örtlichen Rates über die Vereinbarungen zu informieren.

## §5

(1) Zur Unterstützung der Erziehung gefährdeter Bürger sind entsprechend den Erfordernissen ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen und das Ansehen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur Erziehung gefährdeter Bürger beizutragen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden bzw. durch die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise, Stadtkreise oder Stadtbezirke berufen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen die Realisierung der für gefährdete Bürger festgelegten Maßnahmen. Sie arbeiten im Auftrage der örtlichen Räte und wirken dabei eng mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet sowie mit den gesellschaftlichen Gerichten zusammen.

(4) Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Betreuung gefährdeter Bürger bekannt werdenden Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die ehrenamtliche Mitarbeit bei der Erziehung gefährdeter Bürger ist gesellschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123).

## §6

(1) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Anleitung der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Erziehung gefährdeter Bürger verantwortlich. Sie arbeiten dabei eng mit den Rechtspflege- und Sicherheitsorganen, anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

(2) Die Räte der Kreise und Stadtkreise mit Stadtbezirken sichern, daß

- a) den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden geeignete Arbeitsstellen für gefährdete Bürger zur Verfügung stehen
- b) die Weiterführung der Erziehung gefährdeter Jugendlicher nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährleistet wird
- c) die fachärztliche Untersuchung bzw. Behandlung gefährdeter Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, soweit dies notwendig ist
- d) die Aufgaben zur Erziehung gefährdeter Bürger koordiniert werden und ihre Durchsetzung kontrolliert wird.

(3) Die Räte der Kreise sind in Einzelfällen, insbesondere in den Fällen der §§ 8 bis 10, berechtigt, die Aufgaben zur Erziehung gefährdeter Bürger zu übernehmen.

## §7

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Direktoren der volkseigenen Betriebe, Leiter anderer Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Erziehung gefährdeter Bürger zu nutzen und der leichtfertigen Auflösung von Arbeitsverhältnissen oder Lehrverträgen vorzubeugen. Bleiben Erziehungsmaßnahmen — einschließlich der Beratung vor der Konfliktkommission — ohne Erfolg, sind der zuständige Rat des Stadtkreises ohne Stadtbezirke, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu informieren und Empfehlungen für die weitere Erziehung zu unterbreiten.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe, die Leiter anderer Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben im Ergebnis der Abstimmung mit den Räten der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme vermittelt werden, einzustellen. In Zusammenarbeit mit den Staatsorganen und den gesellschaftlichen Kräften im Betrieb und im Wohngebiet sind differenzierte Aufgaben für die Gestaltung des Erziehungsprozesses festzulegen und die Durchführung zu sichern. Nach Aufforderung durch den örtlichen Rat sind sie verpflichtet, über die Erziehung gefährdeter Bürger in ihrem Verantwortungsbereich zu berichten.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches ihre Pflichten bei der Erziehung gefährdeter Bürger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.